

09.02.96

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6. November 1992 über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (Gesetz zum Beitritt der Griechischen Republik zum Schengener Übereinkommen)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 83. Sitzung am 1. Februar 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß)
- Drucksache 13/3481 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 6. November 1992
über den Beitritt der Griechischen Republik
zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990
(Gesetz zum Beitritt der Griechischen Republik
zum Schengener Übereinkommen)
- Drucksache 13/1269 -**

unverändert angenommen.

Fristablauf: 01.03.96
Erster Durchgang: Drs. 12/95

01.03.96**Beschluß
des Bundesrates**

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6. November 1992 über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (Gesetz zum Beitritt der Griechischen Republik zum Schengener Übereinkommen)

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil durch Artikel 6, 7, 22, 23, 25 Abs. 1, Artikel 37, 38, 39 ff. (polizeiliche Zusammenarbeit, soweit die Polizei der Länder betroffen ist), Artikel 48 ff. (Rechtshilfe in Strafsachen, soweit sie von den Behörden der Länder vollzogen wird - vgl. insbesondere Artikel 53 Abs. 4 -), Artikel 57 (Auskünfte im Rahmen der Vorschriften über das Verbot der Doppelbestrafung), Artikel 59 ff. (Auslieferung, soweit die Vorschriften von Landesbehörden vollzogen werden - vgl. insbesondere Artikel 65 Abs. 2 -), Artikel 70 (Mitarbeit von Vertretern von Landesbehörden in der Arbeitsgruppe Betäubungsmittel) und Artikel 77 ff. (Vollzug des Waffenrechts) des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt und diese Regelungen nunmehr erweitert werden.

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 1. Februar 1996 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.